

Rezensionen und Nachrichten.

Souchon, *Die Papstwahlen in der Zeit des grossen Schismas*. Zwei Bände (VIII, 300; VIII, 330). Braunschweig (B. Göritz) 1898 und 1899.

Es ist nicht meine Absicht, über diese beiden Bände, welche die unmittelbare Fortsetzung der im gleichen Verlage 1888 erschienenen, nur VI + 206 Seiten umfassenden „Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI.“ bilden, eine förmliche Besprechnng zu liefern; ich sehe mich vielmehr nur veranlasst, gegen ein paar darin vorkommende Hinweise auf meine *Hierarchia catholica medii aevi* Stellung zu nehmen. Herr Souchon hat II, 257 unter der für Herstellung seiner Kardinalstabelle benützten Litteratur wohl die *Series episcoporum* von Gams, aber nicht meine gerade zur Ergänzung und Verbesserung des Gams'schen Werkes verfasste *Hierarchia* angeführt; nur gelegentlich erwähnte er an ein paar Stellen auch diese, jedoch nicht um von deren Angaben zu profitieren, sondern um sie zurückzuweisen. Ich glaube aber den Nachweis liefern zu können, dass er besser daran gethan hätte, denselben sich anzuschliessen.

An der ersten Stelle (II, 106, Anm.) erklärt Herr S., warum er den Bischof Guilelmus Carboni von Chieti nicht unter die von Johann XXIII. am 6. Juni 1411 ernannten Kardinäle aufnehmen zu dürfen glaubte, obwohl ihn Cardella (III, 257) unter denselben aufzählt; er schreibt nämlich: „Die Bulle Martins V. bei Ughelli VI, 749 ist die einzige bekannt gewordene Urkunde, die von einer Kreation Carbonis spricht, und besagt nicht, dass Carboni wirklich Kardinal geworden sei. Panvinius, Contelorius und Ciacconius haben ihn ganz weggelassen. Auch Eubel, *hierarchia cath. medii aevi* I (1893) p. 32 und 508, vermag über ihn nichts Neues beizubringen. In der umfangreichen Litteratur des Konstanzer Konzils wird sein Name nirgends erwähnt. Wir glauben annehmen zu sollen, dass er nicht Kardinal geworden ist.“ Es mag sein, dass der Auszug, den Ughelli l. c. über die Bulle Martins V. bringt, keinen so stringenten Beweis dafür liefert, dass Carboni wirklich Kardinal geworden ist; aber der Wortlaut dieser Bulle, wodurch Chieti einen neuen Bischof an Stelle des Guilelmus Carboni erhält, spricht sicher dafür. Dasselbst heisst es nämlich im Eingang: „Dudum siquidem bonae memoriae Guilelmo tit. s. Balbinae presbytero cardinali tunc episcopo Theatino regimini ecclesiae Theatin. . . . praesidente Baldassar in sua obedientia . . . tunc Joannes XXIII. nominatus . . . provisionem ipsius ecclesiae Theatin. ordinationi et dispositioni suae duxit ea vice reservandam . . . Et deinde

ipsa ecclesia Theatin. ex eo pastoris solatio destituta, quod idem Baldassar tunc Joannes XXIII. eundem cardinalem tunc episcopum Theatin. licet absentem a vinculo, quo ipsi ecclesiae Theatin., cui tunc praeerat, tenebatur, de fratrum suorum, inter quos tunc eramus, consilio et apostolicae plenitudine potestatis absolvens ipsum, ut secum onera universalis patiretur (!) ecclesiae, ad cardinalatus assumpsit honorem.“ Wem angesichts dieser Ausdrucksweisen noch nicht klar werden sollte, dass Guil. Carboni wirklich Kardinal geworden sei, dem müsste man das Verständnis des *stylus Curiae* absprechen. Dass er nicht nach Konstanz gekommen, ist immerhin mit Sicherheit anzunehmen; vielleicht war er zur Zeit, als Johann XXIII. dahin zog, schon tot oder durch Krankheit gehindert, ihn zu begleiten.

Herr S. behauptet sodann, dass ich l. c. p. 32 über die Kreation des Kardinals Foix total falsche Angaben gemacht habe. Ich lasse nämlich diesen Kardinal (Petrus de Fuxo) nicht von Benedikt XIII., sondern von Johann XXIII. ernannt sein — mit dem Beifügen, dass er in einer Bulle dieses Papstes vom 5. Mai 1415 zum ersten Male als Kardinal bezeichnet wird, aber noch ohne Titel, einen solchen (s. Stephani in Coelio monte) vielmehr erst ein paar Jahre später erhalten hat, nachdem er am 5. Febr. 1416 nach Konstanz gekommen war. Ich habe zugleich auf S. 29 Anm. 5 verwiesen, wo ich sage, dass er vielfach mit dem von Benedikt XIII. am 22. Sept. 1408 ernannten Petrus Rabati (Ravat), Erzbischof von Toulouse, konfundiert werde, was ja um so leichter geschehen konnte, als dieser Petrus ebenfalls den Titel s. Stephani in C. m. führte und (nach Souchon) aus Rabat in der Grafschaft Foix stammte. Herr S. erwähnt nun zwar S. 318 zu Nr. 295 ebenfalls, dass dieser Petrus von Contelorius mit Petrus de Fuxo zusammengeworfen werde, macht aber selbst S. 296 Nr. 289 wenigstens teilweise ein solches Qui-pro-quo, indem er da als ersten der von Benedikt XIII. am 22. Nov. 1408 ernannten Kardinäle an Stelle des Petrus de Rabat den Petrus de Fuxo mit dem Titel s. Stephani in C. m. anführt, während er jenen und zwar ohne Titel als letzten dieser Kreation nachhinken lässt. Hätte Herr S. ein wenig mehr auf die bei solchen Kreationen genau beobachtete Rangordnung Acht gegeben, so hätte er es wenigstens auffällig finden müssen, dass dieser schon seit mehr als 30 Jahren mit der bischöflichen Würde bekleidete Prälat hinter den übrigen gleichzeitig ernannten Kardinälen, von denen die meisten die bischöfliche Würde gar nicht besaßen, und namentlich auch hinter dem angeblich 1405 zum Bischof von Lescar ernannten Petrus de Fuxo stehen soll. Aber dieser 1386 geborne, frühzeitig in den Minoritenorden eingetretene Grafensohn wurde nicht schon 1405, sondern erst 1409 durch Alexander V. und 1410 durch Benedikt XIII., der von jener Promotion gar nichts wusste, Bischof von Lescar. Später darüber aufgeklärt, gab dieser Papst am 3. Febr. 1414 einem Abte den Auftrag, „ut eum, qui per Alexandrum V. provisionem ad ecl. Lascuren. accepit et minores ac majores ordines a schismaticis recepit, nunc autem ad suam obedientiam redire cupit, si infra duos menses abju-

rato schismate et dignitate episcopali deposita hoc fecerit, a censuris hinc inde contractis absolvat et de novo ecclesiae Lascuren. praeficiat in episcopum.“ Diese Stelle, worin nicht die geringste Andeutung von einem durch Benedikt XIII. dem Petrus de Fluxo verliehenen Kardinalat enthalten ist, findet sich in meiner Hier. cath. p. 307 not. 5 ad Lascuren. Ich kann übrigens noch hinzufügen, dass ich in sämtlichen Register- und Kameralbänden aus dem Pontifikat Benedikts XIII., wie sie in dem (von Herrn S. nicht benützten) vat. Archiv vorhanden sind, nicht die geringste Spur von einer Ernennung des Petrus de Fluxo zum Kardinal durch Benedikt XIII. gefunden habe. Herr S. selbst kann ihn als Kardinal nie in dessen Umgebung nachweisen. Es scheint deshalb als das Wahrscheinlichere, dass diese Ernennung durch Johann XXIII. erfolgte, wenn auch hiefür kein direkter Beweis erbracht werden kann. Dagegen lässt sich ein indirekter Beweis dafür, dass Petrus de Fluxo unter die Kardinäle Benedikts XIII. nicht zu zählen ist, auch noch durch die in dessen Register- und Kameralbänden öfters angemerkte Zahl der vorhandenen Kardinäle führen. Am 7. April 1413 steigt die Zahl der Kardinäle von 5 auf 6; der sechste kann nur Fonseca sein, den ich auch erst um diese Zeit ernannt werden lasse, während er nach Souchon schon am 22. Nov. 1408 kreiert worden wäre; denn die andern 5 sind Flandrin, Rabat, Muril, Urries, Carillo: für Foix also kein Platz. Petrus de Rabat kann auch erst zwischen 22. März und 5. Juni 1417 gestorben sein, also nicht schon i. J. 1416, wie S. schreibt; denn an jenem Tage sind noch 6, an diesem Tage nur mehr 5 Kardinäle als lebend vermerkt. Wer jedoch der 5. sein soll, wenn Flandrin schon zwischen 1414 und 1415 gestorben, mag dahingestellt bleiben; Foix kann es jedenfalls nicht sein. Dafür, dass Rabat erst in der angegebenen Zeit gestorben ist, spricht auch die von mir S. 29 Anm. 5 angeführte Bestimmung Benedikts XIII. vom 11. Juli 1417, wonach die Erträgnisse seiner Beneficien noch ein Jahr lang zur Errichtung eines steinernen Grabmals und eines Jahrgedächtnisses für ihn verwendet werden sollen; denn eine solche Bestimmung ist doch wohl schon bald nach seinem Tode getroffen worden.

Hiemit könnte ich schliessen, es der Beurteilung der Kritik überlassend, ob die von Herrn S. in den erwähnten Anmerkungen gegen die Angaben meiner Hier. cath. vorgebrachten Behauptungen stichhaltig sind oder nicht. Ich kann es aber nicht unterlassen, die Benützer seines Werkes noch auf ein paar andere unrichtige Angaben aufmerksam zu machen, wobei ich jedoch nicht unerwähnt lassen will, dass Souchons Daten im Allgemeinen genau sind und ich selbst zur Verbesserung der meinigen, meist nur auf Ciacconius-Oldoinus und Contelorius beruhenden, davon vielfach profitiert habe. Der Kardinal Bertrand Lagery (S. 260 Nr. 158) war nicht schon 1345 Bischof von Ajaccio und dann 1348 Bischof von Assisi, wie es bei S. heisst, sondern wurde Bischof von Assisi, ohne vorher schon Bischof einer andern Diöcese gewesen zu sein, erst 1357 infolge Ablebens des 1345

zum Bischof von Ajaccio ernannten und 1348 nach Assisi transferierten Bertrandus Escharpiti, gleich Lagery dem Minoritenorden angehörend; es liegt hier eine allerdings fast allgemeine Verwechslung vor. Lagery erhielt auch nicht sofort bei seiner Kreation zum Kardinal am 30. Mai 1371 den Titel s. Caeciliae, sondern zuerst den Titel s. Priscae; jenen dürfte er erst nach dem am 25. Nov. 1373 erfolgten Tod des Kardinals Guido von Boulogne, welcher i. J. 1350 vom Kardinalpriester tit. s. Caeciliae zum Bischof von Porto befördert wurde und diesen Titel vielleicht in commendam beibehielt — ein wenigstens in der späteren Zeit ziemlich oft vorkommendes Beispiel —, erhalten haben. — Der Kardinal Elias de Nabinalis, bei Souchon (1888 S. 177 Nr. 111) de Nabilan genannt, starb nicht erst 1350, sondern schon am 13. Jan. 1348; bereits am 22. Febr. 1348 liess der Papst dessen Schuldner auf Anstehen der Testamentsexecutoren zur Bezahlung der schuldigen Summen auffordern (Reg. Vat. t. 180 f. 316 ep. 1029). — Herr S. kennt ferner die den Kardinälen Jacobus von Aragon (S. 292 Nr. 273) und Petrus Serra (S. 294 Nr. 283) verliehenen Titel nicht; auch hier hätte ihn ein Blick in meine von ihm so sehr ignorierte Hier. cath. eines Besseren belehren können.

Schliesslich sei noch auf ein paar falsche Konsekrations-Daten von Päpsten, welche sich sowohl in meiner Hier. cath. als auch bei Grotefend finden — Souchon bringt hierüber überhaupt keine Angaben —, aufmerksam gemacht. Der am 20. Dez. 1334 erwählte Benedikt XII. wurde nicht schon am 26. Dez. 1334, sondern erst am 8. Jan. 1335, und der am 18. Dez. 1352 erwählte Innocenz VI. wurde nicht schon am 23., sondern erst am 30. Dez. 1352 gekrönt. Die falschen Daten hat zwar noch P. Denifle in seinen Specimina palaeographica gebracht; allein seitdem hat er sie auf Grund genauer Forschungen selbst als solche erkannt. Das richtige Krönungsdatum von Benedikt XII. habe auch ich unabhängig von ihm gefunden.

Rom.

P. Konrad Eubel O. M. C.

Monumenta Ordinis Fratrum Praedicatorum Historica. T. III, IV, VIII, V: Acta Capitulum Generalium (vol. I, II, III) et Litterae Encyclicae Magistrorum Generalium, recensuit Fr. Benedictus M. Reichert ejusdem Ordinis. Romae, ex typographia polygotta S. C. de Propaganda fide, 1898–1900.

Der Dominikanerorden, in welchem wissenschaftliches Streben von jeher blühte, ist gegenwärtig daran, unter dem eingangs erwähnten Gesamttitel ein nach grossen Gesichtspunkten angelegtes Sammelwerk herauszugeben. Man kann hiebei vier Hauptgruppen unterscheiden. Zur ersten sind zu rechnen die „Acta capitulum generalium“ nebst den „Litterae encyclicae Magistrorum generalium“, zur zweiten mehrere Ordenschroniken,